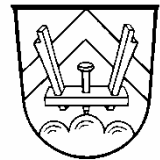


Amtsblatt der Gemeinde Eglfing



Nr. 10/2015

Montag, den 26.10.2015

1. Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes am 01.11.2015

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft.

Durch das Bundesmeldegesetz ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Die derzeitige **Frist zur An- bzw. Abmeldung** wird von einer auf **zwei Wochen** verlängert.
- Nach § 19 BMG werden **Vermieter künftig verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken**. Dazu haben sie den meldepflichtigen Personen den Ein- oder Auszug schriftlich zu bestätigen. Ziel dieser Regelung ist vordergründig, dass durch die **Bestätigung des Wohnungsgebers** sog. „Scheinwohnungen“ vermieden werden.

Der Wohnungsgeber muss der meldepflichtigen Person künftig eine schriftliche Wohnungsgeberbestätigung **innerhalb von 2 Wochen** nach dem erfolgten Einzug bzw. in einigen Fällen auch beim Auszug (wenn keine neue Wohnung im Bundesgebiet bezogen wird) aushändigen.

Die Vorlage des Mietvertrages ist hierfür nicht ausreichend!

Wohnungsgeber ist jeder, der einem anderen eine Wohnung zur Benutzung überlässt. Das ist etwa der Eigentümer gegenüber einem Mieter oder ein Mieter gegenüber einem Untermieter. Eigentümer, die in ihr Eigenheim ziehen, sind auch Wohnungsgeber und müssen in diesen Fällen eine Erklärung zur Eigennutzung abgeben. Kommen Wohnungsgeber Ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld von bis zu 1000 Euro verhängt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing (Tel. 08802/90080) und auf deren Internetseite www.vghuglfing.de.

Dort finden Sie unter „Bürgerservice/Formulare“ auch eine Muster-Bestätigung für Wohnungsgeber.

2. St. Martinsumzug Kindergarten

Am Mittwoch, 11. November wird vom Kindergarten Eglfing wieder ein Martinsumzug durchgeführt. Beginn 17.00 Uhr in der St. Martinskirche in Obereglfing, anschließend Laternenumzug, danach Ausklang am Pfarrhof beim Martinsfeuer.

3. Untereglfing – Laden zu vermieten

Leider schließt zum 01.01.2016 der Laden der Bäckerei Maier in Untereglfing. Dem Vermieter und der Gemeinde liegt sehr viel daran, diese Einkaufsmöglichkeit in Eglfing nicht zu verlieren. Wenn jemand vom Dorf diese Möglichkeit nutzen will um sich hier Selbständig zu etablieren soll er sich beim Vermieter oder bei der Gemeinde melden. Vermieter: Tel. 08847/512 od. 0173/3992659 bzw. Gde. 6201!

4. Schüleraustausch mit Allumiere

In den Pfingstferien 2016 wird erstmalig ein zweiwöchiger Schüleraustausch von Eglfing nach Allumiere (in der Nähe von Rom) stattfinden; die Austauschpartner aus Italien werden dann im Juli 2016 zwei Wochen in Eglfing sein und ebenfalls mit den Austauschpartnern in die Schule gehen. Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an jugendliche Eglfingler zwischen ca. 13 – 15 Jahre. Voraussetzung ist der Besuch eines Italienisch-Kurses, wie z.B. dem, der ab Februar in Eglfing einmal wöchentlich angeboten werden wird. Interessenten für diesen Schüleraustausch holen bitte im Vorzimmer des Bürgermeisters zu den Amtszeiten das ausgelegte Anmeldeformular und werfen es ausgefüllt bis 15.11.2015 wieder in den Gemeindebriefkasten, damit Austauschpartner gefunden werden können.

5. Italienischkurs in Eglfing

Ab Februar 2016 wird in Eglfing ein Italienisch-Kurs abgehalten werden. Das Anmeldeformular kann zu den Amtszeiten des Bürgermeisters im Vorzimmer abgeholt werden; bitte die Anmeldungen bis 15.11.15 in der Gemeinde abgeben, um konkret planen zu können. Avanti!

6. Informationsabend zur Firmung 2016

Am Freitag, den 13.11.2015 um 20.00 Uhr findet in der Aula der Schule Huglfing ein Informationsabend zur Firmung 2016 statt. Alle Schülerinnen und Schüler (der 8. Klassen) des Jahrgangs 2002 und älter, die das Sakrament der Firmung empfangen möchten, sowie deren Eltern sind dazu herzlich eingeladen.

7. Zurückschneiden von Bäumen, Äste und Sträuchern

Liebe Bürger, der Winter steht vor der Türe deshalb erinnere ich Euch wieder an das Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern, Äste und Bäumen an den Straßen- und Wegrändern entlang der öffentlichen Straßen. (Auch an Feldwegen in unserer Flur) Alles was in den Lichtraum von Wegen und Straßen hängt, stellt eine Gefahr für den Straßenverkehr und Fußgänger dar.

Die Winterdienst – Fahrzeuge müssen unbeschadet die Straßenräume benutzen können, wenn nicht wird auf ihre Kosten das zurückschneiden in Auftrag gegeben. Ich weise auf die rechtliche Verkehrssicherungspflicht hin.

8. Christbaum - Spenden für Kriegerdenkmal und für Kirche, Maria im Thal

Wer einen schönen Christbaum im Garten oder in der Flur hat und diesen Spenden will soll sich beim Bürgermeister (Tel. 08847/6201) melden.

9. Gemeinde Eberfing - Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Verfahren Eberfing III gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern statt am:

Montag, dem 16.11.2015, um 20:00 Uhr,

Ort: Gasthof Waldherr/Heinzel Ringstr. 11, Obereberfing.

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen in den Vorstand wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Die Ausdehnung des Verfahrensgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Diese liegt zur Anordnung des Verfahrens in der Gemeinde Eberfing und den angrenzenden Gemeinden aus und kann unter www.landentwicklung-oberbayern.de/service im Internet eingesehen werden.

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

München, 14.10.2015

Erhard Michalke, Bauoberrat

Mit freundlichen Grüßen

Holzmann, 1. Bürgermeister

Termine: November 2015

Datum	Veranstaltung	Ort - Veranstalter
15.11.	Volkstrauertag u. Veteranen Jahrtag	Gemeinde Eglfing und Veteranenverein
16.11.	Terminbesprechung für 2016 um 20.00 Uhr	Feuerwehrstüberl
29.11.	Andreasmarkt - Untereglfing 15.00 bis 22.00 Uhr	IG - Untereglfing